

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ec176067-d44f-3c1f-b636-cffdad5aa274>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)
Amtliche Abkürzung	BioStoffV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-13

§ 20 BioStoffV - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 25 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 4 Absatz 1 Satz 1 oder 2](#) die Gefährdung der Beschäftigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beurteilt,
2. entgegen [§ 4 Absatz 2 Satz 1](#) eine Gefährdungsbeurteilung nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
3. entgegen [§ 4 Absatz 2 Satz 2](#) eine Gefährdungsbeurteilung nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
4. entgegen [§ 7 Absatz 1 Satz 1](#) eine Gefährdungsbeurteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
5. entgegen [§ 7 Absatz 3 Satz 1](#) ein dort genanntes Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
6. entgegen [§ 7 Absatz 3 Satz 3](#) ein dort genanntes Verzeichnis nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
7. entgegen [§ 8 Absatz 4 Nummer 4](#) persönliche Schutzausrüstung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder das Verwenden einer dort genannten Schutzausrüstung als Dauermaßnahme vorsieht,
- 7a. entgegen [§ 8 Absatz 6 Satz 1](#) die Wirksamkeit einer dort genannten Schutzmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
8. entgegen [§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3](#) nicht dafür sorgt, dass eine Waschgelegenheit zur Verfügung steht,
9. entgegen [§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 erster Halbsatz](#) nicht dafür sorgt, dass eine Umkleidemöglichkeit vorhanden ist,
10. entgegen [§ 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 erster Halbsatz](#) zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung nicht instand hält,

11. entgegen [§ 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 zweiter Halbsatz](#) dort genannte Bereiche nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet,
12. entgegen [§ 9 Absatz 4 Satz 2](#) nicht sicherstellt, dass nur dort genannte Behälter verwendet werden,
13. entgegen [§ 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a](#) oder [§ 11 Absatz 7 Nummer 1](#) einen Schutzstufenbereich nicht oder nicht rechtzeitig festlegt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
14. entgegen [§ 10 Absatz 2 Satz 1](#) oder [§ 11 Absatz 7 Nummer 3](#) eine Person nicht oder nicht rechtzeitig benennt,
15. entgegen [§ 11 Absatz 1 Nummer 1](#) ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig festlegt,
16. entgegen [§ 11 Absatz 2](#) ein dort genanntes Instrument nicht oder nicht rechtzeitig ersetzt,
17. entgegen [§ 11 Absatz 3 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass eine gebrauchte Kanüle nicht in die Schutzkappe zurückgesteckt wird,
18. entgegen [§ 11 Absatz 4 Satz 1](#), auch in Verbindung mit Satz 4, ein dort genanntes Instrument nicht oder nicht rechtzeitig entsorgt,
19. entgegen [§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 3](#) eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig festlegt,
20. entgegen [§ 13 Absatz 3 Satz 1](#) einen innerbetrieblichen Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
21. entgegen [§ 13 Absatz 5 Satz 1](#) ein Verfahren für Unfallmeldungen und -untersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig festlegt,
22. entgegen [§ 14 Absatz 1 Satz 1](#) eine schriftliche Betriebsanweisung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
23. entgegen [§ 14 Absatz 2 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass ein Beschäftigter unterwiesen wird,
24. ohne Erlaubnis nach [§ 15 Absatz 1 Satz 1](#) eine dort genannte Tätigkeit aufnimmt,
25. entgegen [§ 16 Absatz 1](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
26. entgegen [§ 17 Absatz 1](#) die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Heimarbeitgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen [§ 8 Absatz 7](#) eine dort genannte Tätigkeit ausüben lässt.